

### Übersicht 3: **Das erlangte "Etwas" als Objekt der Bereicherung**

#### I. "Etwas" i.S.d. § 812 I 1 BGB (gemeinsame Grundvoraussetzung aller Bereicherungstatbestände):

Rspr. und Teile im Schrifttum: jeder *Vermögensvorteil* (BGH NJW 1971, 609, 610; Palandt/Thomas, § 812 Rn. 16)

H.L.: jeder *beliebige* Vorteil (vgl. Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 528; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 7)

Nach dem Standpunkt der h.L. können auch Gegenstände ohne Vermögenswert Gegenstand eines Bereicherungsanspruchs sein, etwa persönliche Briefe oder Familienfotos ohne materiellen Wert (Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 7; genau genommen kommt es auf einen "Vorteil" noch nicht einmal an [vgl. Staudinger/Lorenz, 13. Bearb., § 812 Rn. 65]). Das hat die Rechtsprechung verneint. Beispielsweise hat sie die Kondizierbarkeit einer Ehrenerklärung mangels erlangten Vermögensvorteils abgelehnt (BGH NJW 1952, 417).

#### II. Beispiele:

Relativ unproblematisch ist die Feststellung des erlangten Etwas, wenn sich das erlangte Etwas auf den **Erwerb eines konkreten Gegenstands** (einer Sache, einer Forderung) bezieht:

I Erwerb von Rechten aller Art (z.B. Eigentum, Besitz, Forderung)

Auch der **Erwerb einer formalen Stellung**, etwa die unberechtigte Eintragung als Eigentümer eines Grundstücks in das Grundbuch stellt eine vorteilhafte Rechtsstellung dar, weil der Bucheigentümer gem. § 892 BGB über das fremde Grundstück verfügen könnte:

I Erwerb einer Verfügungsmöglichkeit, z.B. Erwerb unrichtigen Grundbucheintragung

Relativ einfach ist auch die Feststellung des erlangten Etwas, wenn der Bereicherungsschuldner von einer Schuld oder einer dinglichen Last befreit wird:

I Befreiung von Schulden oder Lasten

Schwierigkeiten bereitet die Feststellung des erlangten Etwas, wenn **kein gegenständlich-körperliches Objekt** in das Vermögen des Bereicherungsschuldners gelangt, sondern wenn dieser vielmehr fremde Rechte genutzt oder Dienst- oder Werkleistungen anderer in Anspruch genommen hat (vgl. dazu Münchener Kommentar/Lieb, 3. Aufl., § 812 Rn. 299 ff.; Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 9 ff.; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 10 ff.; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 528 ff.)

Nach Rspr. und ältere Lit. ist als erlangtes Etwas die *Ersparnis entsprechender Aufwendungen* anzusehen, die der Bereicherungsschuldner mit Sicherheit gemacht hätte, um in den Genuß des betreffenden Gebrauchsvorteils zu kommen (BGH NJW 1971, 609, 610; RGRK/Heimann-Trosien, § 812 Rn. 9.; vgl. Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 9 m.w.N.)

Dagegen spricht, daß danach eine Bereicherung nur angenommen werden kann, wenn der Bereicherungsschuldner Aufwendungen erspart hat, die er sonst mit Sicherheit gemacht hätte, um in den Genuß des entsprechenden Gebrauchsvorteils zu gelangen (Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 9; Münchener Kommentar/Lieb, 3. Aufl., § 812 Rn. 300).

Außerdem ist diesem Standpunkt entgegenzuhalten, daß er die Tatbestandsvoraussetzungen des § 812 BGB mit der Frage der konkreten Herausgabepflicht gem. § 818 II, III BGB vermischt.

Nach heute wohl h.L. stellt die *Dienst- oder Werkleistung bzw. die Nutzung eines fremden Rechts selbst* das erlangte Etwas dar (Koppensteiner/Kramer, Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., S. 120; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 22; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 528; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 11).

Neben der tatsächlichen Nutzung soll darüber hinaus insbesondere bei Gebrauchsüberlassungsverträgen auch schon die bloße "*Nutzungsmöglichkeit*" als erlangtes Etwas in Betracht kommen (Münchener Kommentar/Lieb, 3. Aufl., § 812 Rn. 301; Reeb, Grundprobleme des Bereicherungsrechts, 1975, S. 11; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 11 f.; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 531 f. [für Gebrauchsüberlassungsverträge]; a.A. Koppensteiner/Kramer, Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., S. 118).

#### III. Anwendung dieser Begriffsbestimmung

Nach h.M. gilt für sämtliche Konditionen die gleiche Betrachtungsweise, das erlangte Etwas zu bestimmen (vgl. Münchener Kommentar/Lieb, 3. Aufl., § 812 Rn. 302; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 7; differenzierend Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 533 ff.